Papier-Zeitung FACHBLATT

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Schluß der Anzeigen-Annahme
Donnerstag und Montag abends
Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buch-

handel bezogen:

vierteljährlich 2 M.

(im Ausland mit Post-Zuschlag)

Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter

Streifband — In- und Ausland —

vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 25 Pf. Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel, Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
Decke bis 1 M.
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
13 " " 20 " "
26 " " 30 " "
52 " " 40 " "
104 " " 50 "
Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorausbezahlung an den Verleger
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler
Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Grosshändler
Organ des Deutschen Papiergrosshändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin
Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
Organ des Tarif-Amts für das deutsche Lichtdruckgewerbe

Nr. 45

Berlin, Sonntag, 6. Juni 1915

Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

40. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.
Dänemark 2 Kronen 12 Oere
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.
den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.

Norwegen 2 Kronen 47 Oere Oesterreich 2 Kr. 98 Heller Rumänien 3 Frank Schweden 2 Kr. 45 Oere der Schweiz 3 Frank Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postamter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pl.) oder auf zwei Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pl.) entgegen.

INHALT

	Büro-Bedarf: Deutscher Papierverein: Papier-Verein Berlin und Provinz Brandenburg 9 Beschreibung ausländischer Erfindungen 9 Weitere Erhöhung der Bleistiftpreise 9 Probenschau
tungsbericht	Probenschau ,
apier-Verarbeitung, Buchgewerbe:	Papierstoffmarkt
Berliner Typographische Gesellschaft	In Deutschland patentierte Erfindungen 9 Gehaltskürzung infolge des Kriegsausbruches . 9
Stanzfähigkeit von Beutelpapier 9	Bezeugen der Ehrlichkeit

Amtliche Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaften

Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Sektion IV, Mainz.

Mit Bezugnahme auf § 23 der Satzung werden die Mitglieder hierdurch zu der am Freitag, 11. Juni 1915, mittags 12 Uhr in Mainz, Sektionsbüro, Breidenbacher Straße 13, stattfindenden

31. Sektionsversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1914.
- 2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1914.
- 3. Aufstellung des Voranschlags für 1916.
- 4. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für 1915.
- 5. Verwaltungsangelegenheiten.

Zum Ausweis der Mitglieder dient der Mitgliedschein. Lassen sich Mitglieder durch Bevollmächtigte — Leiter ihres Betriebs oder andere stimmberechtigte Mitglieder — vertreten, so haben diese sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Mainz, 31. Mai 1915

der Sektion IV der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Heinrich Goßler, Vorsitzender

Beschlagnahme von Baumwollumpen

Die für ganz Deutschland gültige Verordnung des Kriegsministeriums (Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Nr. W. II, 285/5. 15. KRA), lautet:

Bestanderhebung und Beschlagnahme betreffend alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer "b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfü [11] B troffenen nachträglich unter lie angegebenen Mindestmengen, behält die Verfügung trotze i für diesen ihre Gültigkeit.

CHEMNITZ